

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 27. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2026)

zum Thema:

Fehlende Querungshilfen und Gehwege in Späthsfelde

und **Antwort** vom 24. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25775
vom 27. März 2026
über Fehlende Querungshilfen und Gehwege in Späthsfelde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

An welchen konkreten Standorten in Späthsfelde sind aktuell Fußgängerüberwege (Zebrastreifen), Lichtsignalanlagen (Ampeln) oder sonstige Querungshilfen (z. B. Mittelinseln) geplant, angeordnet oder in Prüfung?

Frage 2:

Welche Planungsstände bestehen je Standort (Idee, Prüfung, Anhörung, straßenverkehrsrechtliche Anordnung, Umsetzung), welche Behörden sind jeweils zuständig, wie ist der Zeitplan und wie ist der jeweilige Finanzierungsstatus?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

- Johannisthaler Chaussee/Ligusterweg:

Es wurde ein Fußgängerüberweg (FGÜ) am 18.11.2025 angeordnet. Die Umsetzung steht derzeit noch aus. Die Finanzierung für den Bau ist in diesem Jahr noch nicht vorgesehen. Das

Bezirksamt Treptow-Köpenick hat jedoch eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung signalisiert, eine Kostenschätzung vom Bezirksamt liegt vor.

- Johannisthaler Chaussee/Königsheideweg:
Eine Lichtzeichenanlage (LZA) wurde am 04.02.2025 angeordnet. Ein Zeithorizont für die Umsetzung kann derzeit nicht benannt werden, ausreichende Finanzierungsmittel stehen dem Senat zurzeit nicht zur Verfügung.
- Johannisthaler Chaussee/Mahonienweg:
Die FGÜ-Prüfung ruht, da für diesen Standort in der von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geleiteten Arbeitsgruppe zur „Förderung des Fußverkehrs/ Querungshilfen“ vereinbart wurde, dass durch einen Gehwegneubau eine Verbesserung für den Fußverkehr erreicht werden soll. Die weiteren Planungen dazu übernimmt das Bezirksamt Treptow-Köpenick. Eine bereits vorliegende Kostenschätzung müsste überarbeitet werden.
- Späthstraße/Ligusterweg:
Für diesen Standort gab es seit dem Jahr 2015 eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung für den Einbau einer Mittelinsel. Deren Einbau wäre allerdings mit einem hohen baulichen Aufwand verbunden. Außerdem fehlen aktuell die Gehwege in der Späthstraße beidseitig. Bei Ortsbesichtigungen konnte kaum querender Fußverkehr festgestellt werden, was den baulichen Aufwand nicht rechtfertigen würde. Zudem ist das Gebiet um die Späthstraße Teil eines städtebaulichen Entwicklungsplanes, der langfristig eine neue Verbindungsstraße vorsieht. Die Späthstraße würde dadurch verkehrlich entlastet werden. Aus diesen Gründen wurde daher die o. a. straßenverkehrsrechtliche Anordnung am 21.08.2025 wieder zurückgenommen.
Seitens des Bezirksamtes Treptow-Köpenick besteht allerdings aus politischer Sicht nach wie vor Interesse, eine Lösung für eine Querungshilfe an diesem Standort vorab des städtebaulichen Entwicklungsplans zu finden.
- Späthstraße/Chris-Gueffroy-Allee:
Für eine Prüfung auf Querungshilfen an dieser Örtlichkeit wurde die Eröffnung der BAB 100 Verlängerung abgewartet, um den tatsächlichen aktuellen Bedarf zu ermitteln. Eine neue Verkehrszählung wurde bereits angefordert, sie liegt jedoch noch nicht vor.
- Königsheideweg/ Mahonienweg:
Ein FGÜ befindet sich derzeit im Prüfverfahren. Als aktueller Prüfschritt wurden Verkehrszählungen im Königsheideweg auf Höhe der Kleingartenanlage „Waldfrieden“ und auf Höhe des Mahonienwegs veranlasst. Die Ergebnisse dieser Verkehrszählungen liegen noch nicht vor.

Frage 3:

An welchen konkreten Standorten scheitert die Einrichtung von Querungshilfen derzeit ganz oder teilweise daran, dass kein Gehweg oder kein durchgehender Gehweg auf beiden Straßenseiten vorhanden ist?

Antwort zu 3:

An allen Standorten sind vor allem die fehlenden Gehwege der Grund für die Verzögerungen bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen. Im Fall der Späthstr./Ligusterweg führte dies zur Aufhebung einer Anordnung.

Frage 4:

Welche Gehwegabschnitte fehlen jeweils (Seite, Länge, Lage), seit wann ist dieser Mangel bekannt und welche Maßnahmen sind zu dessen Beseitigung vorgesehen?

Antwort zu 4:

An den folgenden drei Standorten fehlen jeweils Gehwegabschnitte in einer Länge zwischen etwa 10 und 20 Meter. Angaben zur genauen Länge können nicht gemacht werden, da noch keine konkrete Ausführungsplanung vorliegt.

Johannisthaler Chaussee / Ligusterweg:

Auf der östlichen Fahrbahnseite fehlt der Gehweg vollständig. Vorgesehen ist ein Neubau des Gehwegs mit Anbindung an den FGÜ.

Späthstraße / Ligusterweg:

Auf der nördlichen Seite fehlt der Gehweg vollständig. Es sind weitere Planungsschritte vorgesehen.

Johannisthaler / Mahonienweg:

Auf der östlichen Fahrbahnseite fehlt der Gehweg ebenfalls vollständig.

Frage 5:

Für welche der unter Frage 3 genannten Standorte bestehen konkrete Planungen zum Bau von Gehwegen und welchen Stand haben diese Planungen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung)?

Antwort zu 5:

Die Standorte Johannisthaler Chaussee / Ligusterweg und Späthstraße / Ligusterweg befinden sich beim Bezirk in der Vorplanung.

Frage 6:

Für welche Gehwegmaßnahmen liegen bereits Haushaltsmittel vor und für welche Maßnahmen sind bislang keine Mittel eingestellt?

Antwort zu 6:

Für die Herstellung der erforderlichen Gehwege liegen keine bezirklichen Haushaltsmittel vor.

Frage 7:

Ist geplant, für bislang nicht finanzierte Maßnahmen künftig Planungen aufzunehmen oder Haushaltsmittel bereitzustellen, und wenn ja, in welchem Zeitraum?

Antwort zu 7:

Über die bereits genannten Standorte hinaus ist die Aufnahme weiterer Planungen derzeit nicht vorgesehen.

Frage 8:

Für welche Querungshilfen und Gehwegmaßnahmen im genannten Gebiet ist die Finanzierung aktuell gesichert und für welche nicht?

Antwort zu 8:

Für Querungshilfen stehen im Haushaltstitel 52121 im Kapitel 0730 Gelder zur Verfügung. Daraus werden Querungshilfen wie Fußgängerüberwege, Mittelinseln und Gehwegvorstreckungen finanziert. Die Haushaltsmittel für das Jahr 2026 sind bereits vergeben, die unter Frage 2 genannten Standorte sind dabei nicht vertreten. Die Mittelverteilung für das Jahr 2027 erfolgt erst Anfang des nächsten Jahres in enger Absprache mit den Bezirken zwecks einer Priorisierung. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat für die Maßnahme Fußgängerüberweg Johannisthaler Chaussee/ Ligusterweg eine hohe Dringlichkeit angemeldet.

Der Bezirk gibt weiter an, dass für die Realisierung der Gehwege die Mittel derzeit nicht gesichert sind.

Frage 9:

In welcher Reihenfolge sollen die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, insbesondere ob Gehwege vor, gleichzeitig mit oder nach der Einrichtung von Querungshilfen hergestellt werden?

Antwort zu 9:

Der Bau einer qualifizierten Querungshilfe als FGÜ erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Zuführungen zur Querungsstelle, d.h. der Gehwegsituation. Im Zuge der Bauplanungen müssen zudem Fahrbahnanpassungen (ggf. Verbreiterungen) und auch Entwässerungslösungen mit beplant werden.

Frage 10:

Welche konkreten technischen und rechtlichen Anforderungen müssen erfüllt sein, damit ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann?

Antwort zu 10:

Gemäß § 45 Abs.1 S.1 i.V.m. Abs.9 S.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) muss für die Anordnung von FGÜ ein zwingendes verkehrliches Erfordernis vorliegen, eine qualifizierte Gefahrenlage ist jedoch nicht erforderlich, vgl. § 45 Abs. 9 S. 1 i.V.m. S. 4 Nr. 10 StVO.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 26 werden die Vorgaben zur Anordnung und zum Bau formuliert mit Verweis auf die geltende Fassung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Die rechtlichen Voraussetzungen nach R-FGÜ 2001 unter Nr. 2.1 müssen für einen FGÜ-Standort entsprechend geprüft werden. Das sind insbesondere folgende Voraussetzungen:

Nur innerorts bei Geschwindigkeiten von maximal 50 km/h.

Nur dort, wo nicht mehr als ein Fahrstreifen des fließenden Verkehrs je Fahrtrichtung überquert werden muss.

Auf beiden Fahrbahnseiten müssen Gehwege oder weiterführende Fußwege vorhanden sein. Keine Anlage über Bussonderfahrstreifen oder Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper.

Durch den „Erlass über die Änderung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ vom 4. März 2008 der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurden die Einsatzmöglichkeiten von FGÜ gegenüber der R-FGÜ 2001 erweitert. Insbesondere wurden mit dem Erlass die Einsatzkriterien bezüglich der Verkehrsstärken sowohl für Kfz als auch für den Fußverkehr erweitert:

Die zulässige Kfz-Verkehrsstärke wurde auf 900 Kfz/ Spitzenstunde erhöht. Die Mindestmenge des querenden Fußverkehrs wurde außer Kraft gesetzt. Somit sind in Berlin auch FGÜ möglich bei querendem Fußverkehr unter 50 zu Fußgehenden pro Spitzenstunde.

Die Höchstzahl der Querenden wurde auf 250 zu Fußgehende pro Spitzenstunde erhöht in Abhängigkeit zu der dann vorliegenden Kfz-Verkehrsstärke. Auch darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen noch FGÜ angeordnet werden.

Die Sicherstellung einer Oberflächenentwässerung in Trinkwasserschutzzonen III/B (TWSZ III/B) ist ggf. zusätzliche Voraussetzung.

Frage 11:

Welche Mindestbreiten für Gehwege, Anforderungen an durchgehende Wegeführungen sowie Sichtbeziehungen sind dabei maßgeblich?

Antwort zu 11:

Die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) geben vor, dass straßenbegleitende Gehwege eine Breite von 3,20 m nicht unterschreiten sollen. Die nutzbare Breite (frei von Hindernissen) soll mindestens 2,20 m betragen.

Die Mindestbreiten dürfen nur unterschritten werden, wenn nach erfolgter Abwägung die Mindestbreiten nicht erreicht werden können.

Nach der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) auf Bundesebene und der EFA 2002 (Empfehlungen für Fußgängeranlagen) auf Bundesebene wird eine Regelbreite von 2,50 m für Gehwege vorgesehen.

Nach der R-FGÜ 2001 unter Nr. 2.2 sind die örtlichen Voraussetzungen beschrieben, u.a. setzt die Anlage eines FGÜ dessen frühzeitige Erkennbarkeit und ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußverkehr und Fahrzeugführenden voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z.B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf den Fußverkehr sicher zu stellen.

Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nachzuweisen:

	Kfz-Geschwindigkeit (Vzul)	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

Frage 12:

Welche konkreten baulichen oder technischen Hindernisse stehen dem Gehwegbau an den betroffenen Standorten entgegen?

Frage 13:

Welche Rolle spielen dabei insbesondere Entwässerungsanlagen, Regenwasserführung, vorhandene Gräben oder Mulden, Leitungen oder Grundstücksfragen?

Antwort zu 12 und 13:

Die Fragen 12 und 13 werden auf Grund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet. Vorliegende Gründe sind unzureichende Platzverhältnisse, erforderlicher Grunderwerb und die fehlende Entwässerung der Verkehrsflächen bei der Errichtung von Gehwegen, die mit Hochborden von der Fahrbahn abgegrenzt sind. Die genannten Punkte spielen alle eine entscheidende Rolle.

Frage 14:

Ist für den Bau von Gehwegen an den genannten Standorten zwingend eine vollständige Regenwasserableitung (z. B. Rinnen, Anschluss an die Kanalisation) erforderlich, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort zu 14:

Diese Bedingungen sind erforderlich:

Durch die Herstellung eines Gehweges wird die bisherige Entwässerung der Fahrbahn (Versickerung in Seitenbereich) überbaut. Jegliche Veränderungen am Bestand erfordern eine verkehrssichere Lösung nach aktuellen Standards. Zusätzlich befinden sich die Standorte im Trinkwasserschutzgebiet, sodass weitere Regelwerke zur Erlangung einer wasserbehördlichen Genehmigung gelten. Dazu gehören u.a. die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWAG) und das Arbeitsblatt DWA 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“.

Frage 15:

Welche Ausnahmen oder vereinfachten Bauweisen sind möglich, um auch ohne vollständigen Ausbau Gehwege herzustellen?

Antwort zu 15:

Ausnahmen bzw. vereinfachte Verfahren sind aufgrund der in Berlin geltenden Gesetze und Vorschriften nicht möglich. Insbesondere nach der AV Geh- und Radwege des Berliner Straßengesetzes bestehen keine anderen barrierefreien Möglichkeiten für den Bau von Gehwegen.

Frage 16:

Welche temporären oder kurzfristigen Maßnahmen wären möglich, um bereits vor einem vollständigen Ausbau sichere Querungen zu ermöglichen (z. B. provisorische Gehwege, Mittelinseln, Markierungen)?

Antwort zu 16:

Ohne die Herstellung der notwendigen Gehwege gemäß der AV Geh- und Radwege besteht keine Möglichkeit, FGÜ zu realisieren. Provisorien sind nicht zulässig.

Mittelinseln und Gehwegvorstreckungen (baulich oder als Markierung) sind aus Platzgründen, wie z.B. zu geringer Fahrbahnbreite, an den zur Rede stehenden Standorten nicht umsetzbar.

Frage 17:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Bushaltestellen im genannten Gebiet teilweise eingerichtet wurden, obwohl weder durchgehende Gehwege noch sichere Querungsmöglichkeiten bestehen?

Antwort zu 17:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25329 vom 20. Februar 2026 verwiesen und ergänzend auf die ausführliche Antwort der BVG zu Frage 10 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24095.

Frage 18:

Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dieser Situation für die zukünftige Planung und Priorisierung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit im Bereich Späthsfelde?

Antwort zu 18:

Keine. Der Senat hat in seiner Zuständigkeit wiederholt Prüfungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch straßenverkehrsbehördliche Anordnungen durchgeführt, die zu o.g. Ergebnissen geführt haben. Darüber hinaus werden aktuell keine weiteren Maßnahmen der zentralen Straßenverkehrsbehörde als erforderlich angesehen. Für bauliche Maßnahmen liegt die Zuständigkeit beim Straßenbaulastträger und nicht beim Senat, ausgenommen beim Bau von Lichtzeichenanlagen. Zudem müssen alle Maßnahmen mit Finanzierung durch den Senat mit allen stadtweit zu finanzierenden Maßnahmen gegeneinander priorisiert werden.

Berlin, den 24.04.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt